



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage legt die Staatsregierung die angekündigten Beträge von 25.000 Euro bzw. 30.000 Euro als das vom Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern fest, das als Basis für einen Erlass oder Teilerlass der Rückforderungen von Corona-Soforthilfen gilt, welcher Bemessungszeitraum wird für die Einzelfallprüfung der Rückzahlungsforderungen in Bezug auf dieses Ergebnis nach Steuern angewandt und auf welcher Basis wird die fiktive Ratenzahlung von 5.000 Euro pro Jahr, deren Leistbarkeit als Grundlage für die Annahme einer Existenzgefährdung gilt, obwohl gerade Geringverdienende und Solo-Selbstständige schon mit einem weitaus geringeren Betrag überfordert wären, festgelegt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Der Erlass der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe als endgültiger Verzicht auf den staatlichen Rückzahlungsanspruch setzt eine Prüfung des Einzelfalls voraus, da für

den Erlass eine Existenzgefährdung bei der Weiterverfolgung des Anspruchs zu befürchten sein muss (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung). Durch eine Ausschöpfung der haushaltsrechtlichen Spielräume zur Abgrenzung dieser Existenzgefährdung (zu berücksichtigen insbesondere: individueller Pfändungsfreibetrag ergänzt um pfändungs-reien Beitrag zur Altersvorsorge sowie ggfs. notwendige Zahlungen zur Bedienung von betrieblichen Krediten, deren Aussetzung nachweislich zur sofortigen Fälligstellung mit der unmittelbaren Folge der Insolvenzgefahr führen würde) ist davon auszugehen, dass – vorbehaltlich weiterer Einkünfte sowie des liquiden Betriebsvermögens – insbesondere Rückzahlungsverpflichtete mit einem Gewinn nach Steuern i. H. v. 25.000 Euro (Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht) bzw. 30.000 Euro (mit Unterhaltspflicht) abzüglich der individuellen Pfändungsfreigrenzen von der Erlassregelung profitieren werden. Die Berechnung richtet sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls. Eine generelle Aussage für alle Fallkonstellationen ist daher nicht möglich.

Der Erlassprüfung werden die Werte auf Basis des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheids zugrunde gelegt, ggf. ergänzt um Werte nach diesem Zeitpunkt (z. B. bei Ansatz der laufenden notwendigen Personal- und Sachausgaben für die auf den Zeitpunkt der Erlassantragstellung folgenden drei Monate geltend; bei gravierenden Änderungen der Sachlage in 2023).

Die Annahme einer fiktiven Ratenzahlung von 5.000 Euro (Betrag für ein Jahr bei einer durchschnittlichen Rückzahlsumme von 10.000 Euro, gestundet auf 24 Monate) hat lediglich die rechnerische Funktion, für die Feststellung des Erlass- oder Teilerlassbetrages im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz einen einheitlichen Maßstab für das Verhältnis von geschuldeter Rückzahlungssumme zur erlassenen Summe für alle Betroffenen festzulegen.

Ein Erlass bzw. Teilerlass ist jedoch auch bei geschuldeten Soforthilfe-Rückzahlungssummen unter 5.000 Euro möglich, der Situation von Geringverdienern mit z. T. auch niedrigen Rückzahlungsverpflichtungen wird daher voll Rechnung getragen.